

**Zwölfte Durchführungsbestimmung  
zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 14. Juni 1973**

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 58 S. 331) folgendes bestimmt:

§ 1

§ 4 ist durch Abs. 4 zu ergänzen:

„(4) Für den Tagesaufenthalt von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland in den in anderen Rechtsvorschriften\* festgelegten Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage eines gültigen Passes und eines Berechtigungsscheines erforderlich. Das Visum zum Tagesaufenthalt wird an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland erteilt.“

§ 2

Im § 8 Abs. 1 ist Buchst. f zu streichen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 21. Juni 1973 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1973

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

\* Zur Zeit gilt: Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. II Nr. 61 S. 654) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. I Nr. 28 S. 269) \*1

**Zwanzigste Durchführungsbestimmung  
zum Zollgesetz  
— Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen  
im grenzüberschreitenden Geschenkpaket-  
und -päckchenverkehr auf dem Postwege —  
vom 14. Juni 1973**

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Geschenksendungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind unentgeltliche Zuwendungen, die unmittelbar von einem privaten Absender (Bürger) an einen privaten Empfänger (Bürger) auf Grund persönlicher Beziehungen zum persönlichen Verbrauch oder Gebrauch über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zum Versand gebracht werden.

(2) Geschenksendungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nur auf dem Postwege zugelassen. Der Versand oder Empfang von Geschenken in Briefen ist nicht gestattet.

§ 2

Auf Geschenksendungen ist vom Versender neben der Anschrift der Vermerk „Geschenksendung, keine Handelsware“ anzubringen.

§ 3

Von der Einfuhr in Geschenksendungen sind die in Bekanntmachungen des Ministers für Außenwirtschaft aufgeführten Gegenstände ausgenommen.

§ 4

Eingeführte Literatur, sonstige Druckerzeugnisse einschließlich Bilder und Darstellungen sowie Schallplatten unterliegen der Prüfung durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die entsprechend den Grundsätzen dieser Durchführungsbestimmung über die Zulassung zur Einfuhr entscheidet.

§ 5

In Geschenksendungen werden bei der Einfuhr die nachstehenden Genußmittel bis zu den angegebenen Höchstmengen zugelassen:

1. Tabakwaren	bis 250 g
2. Kaffee	bis 500-g
3. Kakao	bis 500 g
4. Schokolade und Schokoladenwaren	bis 1 000 g
5. Spirituosen	bis 11
6. Wein oder Sekt	bis 21.

§ 6

(1) Sendungen, die von Firmen, Organisationen oder juristischen Personen zusammengestellt, verpackt oder abgesandt worden sind, gelten nicht als Geschenksendungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Ein Verkauf, Kauf oder Tausch der in Geschenksendungen eingeführten Gegenstände ist nicht zulässig.

§ 7

(1) Geschenksendungen werden bei der Einfuhr zu den Zollsätzen gemäß Anlage verzollt. Für Einfuhrgeschenksendungen bis zu einem Wert von 200 M kommt die Zollerhebung nicht zur Anwendung. Der Minister für Außenwirtschaft kann die Zollerhebung für bestimmte Einfuhrgeschenksendungen ganz oder teilweise aussetzen.

(2) Die Zollerhebung für Einfuhrgeschenksendungen richtet sich nach den geltenden Zollverfahrensvorschriften.

§ 8

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und jede andere Person mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, jährlich bis zu 12 Geschenksendungen zu empfangen.

(2) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und jede andere Person mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, jährlich bis zu 12 Geschenksendungen zu versenden.

§ 9

(1) Geschenksendungen sind bis zu einem Wert von 100 M zur Ausfuhr zugelassen.

(2) Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind die in Bekanntmachungen des Ministers für Außenwirtschaft, aufgeführten Gegenstände ausgenommen.

§ 10

Der Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen sowie von der Zollerhebung gestatten.